

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Professional Women's Network – Munich“.
- 2 Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Professional Women's Network – Munich e.V.“.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Zwecke des Vereins sind die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Volks- und Berufsbildung.
z.B:
 - die Förderung und Unterstützung von Frauen in der Wirtschaft und Gesellschaft,
 - die Förderung der Gleichberechtigung in Unternehmen und Institutionen und die Unterstützung der Frauen in Führungspositionen,
 - das Wachstum und die Festigung der Sichtbarkeit von Frauen in Unternehmen und
 - die Stärkung der Handlungskompetenz, insbesondere betrieblicher Akteure, um die Chancengleichheit von Frauen in Unternehmen zu fördern.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen, wie:
 - die Schaffung einer Wissensplattform, dem Wissensaustausch und der Vernetzung,
 - Veranstaltung von Workshops, sowie Netzwerkveranstaltungen mit und ohne Gastvorträgen,
 - Gestaltung, Unterstützung und Durchführung von Mentoring-Programmen, sowie die
 - Beteiligung an Kongressen, Konferenzen, Besprechungen und Think-Tank Gruppen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

§ 3

Mittel des Vereins

- 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und Spenden.
- 2 Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Anstreben von Gewinn hat zu unterbleiben. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden. Allein auf Grund ihrer Mitgliedschaft dürfen Vereinsmitglieder keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Nur Kosten, die durch satzungsgemäße Vereinstätigkeiten entstehen, können an Vereinsmitglieder erstattet werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, und den festgelegten Jahresbeitrag zur Mitgliedschaft geleistet hat.
- 2 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Aufnahme ist über die Webseite des Vereins an den Vereinsvorstand zu beantragen. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3 Jedes Mitglied hat einen, im Voraus fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, per Überweisung oder per Kreditkarte bezahlt werden, oder per Lastschriftinzugsverfahren fristgerecht abgebucht werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Über Erhöhungen oder Kürzungen des Mitgliedsbeitrags, Veränderungen der Zahlungsmodalitäten oder sonstige Zahlungen beschließt der Vorstand.
- 4 Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
- 5 Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, nach vorhergehender Zahlung der festgesetzten Veranstaltungsgebühr.
- 6 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

- 7 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Überschreitung des Fälligkeitsdatums zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 2 Der freiwillige Austritt während der Mitgliedschaft, d.h. während des laufenden Kalenderjahres ist grundsätzlich jederzeit möglich. Eine Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrags für das Jahr ist in diesem Falle nach Austritt nicht möglich.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. wenn ein Mitglied sich in einer Weise verhält, die dem Verein schadet, oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinsrichtlinien verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen/einstimmig. Die Mitteilung über den Ausschluss hat durch Einwurf-Einschreibung zu erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 7

Vorstand und Ausgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r Präsident/in, dem/er Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder und hat die gemeinsame exekutive Verantwortung des Vereins inne. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

- Aufstellung der Haushaltsplanung
 - Durchführung der Buchführung mit Erstellung eines Jahresabschlusses
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Kündigungen und Streichung von Mitgliedern
 - Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen des Vereins, wie z.B. Marketing, Mentoring, Kommunikation, Events, Partners u.a.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstands möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes entweder einen Nachfolger bestimmen oder aber den Bereich dieses Vorstands interimsmäßig durch die übrigen Vorstandsmitglieder führen.
- 3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Erforderliche Auslagen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion und so veranlasste Aktivitäten notwendig sind, werden den Vorstandsmitgliedern jedoch erstattet. Bei Entscheidungen bezüglich finanzieller Verpflichtungen ist der Vorstand vertretungsberechtigt. Voraussetzung für jede Ausgabe ist die Liquidität des Vereins und erfordert vorhergehende Genehmigung im Vorstand. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr, um seine Beschlüsse zu fassen.
- 4 Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Präsidentin/en oder durch eine(n), von ihr(m) benannte(n), Vertreter(in) des Vorstandes einberufen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Eine Ladungsfrist für Vorstandssitzungen von zwei Wochen soll eingehalten werden, wenn nicht dringende Belange eine kürzere Ladungsfrist erfordern oder sämtliche Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Die Beschlussfassung bedarf hier der einfachen Mehrheit der anwesend abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der Vorstand kann Beschlüsse

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

auch schriftlich, per e-mail oder per Telefax fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen und sich an ihm beteiligen.

- 5 Der *Vorstand* veranlasst jährlich die Erstellung des Jahresabschlusses. Dieser Bericht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erörtern.

§ 8

Haftung des Vorstandes

- 1 Ein Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- 2 Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Jahr zusammen. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder je eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung ist nur durch andere Mitglieder und nur in begründeten Fällen zulässig, wobei max.1 Mitglied durch ein weiteres vertreten werden kann. Die Vertretungsvollmacht hat vorab schriftlich (möglich auch per E-Mail an den Vertreter und den Vorstand) und mit konkreter Weisung (incl. Angabe der Stimmabgabe über die in der Tagesordnung aufgeführten Beschlusspunkte) zu erfolgen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Präsident/in oder durch eine(n) von ihm/ihr benannte(n) Vertreter(in) des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Email) unter Nennung von Tagesordnung, Ort der Versammlung und der Zeit des Versammlungsbegins. Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- 4 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zuzüglich Vollmachten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 1/3 der Mitglieder bei der Zusammenkunft persönlich oder vertretend anwesend sind. Muss Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, kann der Vorstand am, und für, den gleichen Tag der Erstversammlung eine Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die Einberufungsmöglichkeit einer solchen Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- 6 Zur Änderung einer Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn bereits mit der Einladung die vorgesehenen Satzungsänderungen in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind und die vorgesehene neue Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
- 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Über alle gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom/von dem/der Präsidenten/in zu unterschreiben ist.

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 75% (kaufmännisch gerundet) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall des Vereinszwecks und/oder nach behördlicher Anordnung.
- 3 Eine Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrags nach Auflösung ist nicht möglich.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die: „Ärzte Ohne Grenzen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ärzte ohne Grenzen
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Internet: <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de>

§ 11

Salvatorische Klausel

- 1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 12

Geschäftsstelle

- 1 Der Verein wird eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten und unterhalten.
- 2 Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand wahrgenommen.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in München mit folgender Adresse: PLZ 85652 Pliening, Griesfeldstrasse 10, c/o Felicitas Birkner

Vereinssatzung des Professional Women's Network - Munich e.V.

§ 13

Gerichtsstand, Inkrafttreten

- 1 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München.
- 2 Diese Satzung tritt mit Eintrag dieses Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 19.September 2014

Unterzeichnende Mitglieder

Nachname	Vorname	Unterschrift
Triggiani	Caterina
Nuccioni	Francesca
Sha	Shabnoor
Chumroo	Anabelle
Birkner	Felicitas
Dappert	Simone
Portera Zanotti	Nadia